

Kurztitel

Vereinfachungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 129/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.05.2008

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Voraussetzungen**

§ 2. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 1 darf nur erfolgen, wenn die beantragten genetischen Analysen in den in der Anlage 1 genannten etablierten Indikationsbereichen erfolgen und nach etablierten Methoden durchgeführt werden, die

1. in der Einrichtung bereits angewendet werden oder
2. die gemäß Anlage 1 mit in der gegenständlichen Einrichtung bereits durchgeführten Methoden vergleichbar sind.

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2017

Gesetzesnummer

20005774

Dokumentnummer

NOR40097638